

Kammermitteilung

3 | 2025

Leiter einer anwaltlichen Referendar-AG
für Göttingen gesucht Seite 5

Zeugnisverweigerungsrecht für Anwälte
gilt zeitlich unbegrenzt Seite 7

Errichtung eines Commercial Court am OLG Celle Seite 15



Inhalt

Grußwort

- 3 Grußwort des Präsidenten

Mitteilungen

- 5 Leiter einer anwaltlichen Referendar-AG für Göttingen gesucht
- 7 Zeugnisverweigerungsrecht für Anwälte gilt zeitlich unbegrenzt
- 9 Kündigung anwaltlicher Sammelländerkonten durch die Bank
- 13 Der Newsletter zum besonderen elektronischen Postfach
- 14 Auffinden notarieller Urkunden bereits ausgeschiedener Notare
- 15 Errichtung eines Commercial Court am OLG Celle
- 16 Gemeinsames Leitbild für Freie Berufe
- 18 Ergebnisse der BFB-Konjunkturumfrage Sommer 2025

➔ verlinkt mit den jeweiligen Beiträgen

Personalien

- 20 Neuzulassungen, anderweitige Zulassungen
- 21 Löschungen
- 22 Jubiläen – Rechtsanwälte/innen
- 23 Jubiläen – Mitarbeiter/innen

Veranstaltungen

- 24 Seminare | Fortbildungen der Rechtsanwaltskammer Braunschweig
- 25 Europäischer Tag der Justiz 2025 in Mainz

Impressum

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Braunschweig,
Lessingplatz 1 | 38100 Braunschweig
Telefon 0531 123 35 0 | Telefax 0531 123 35 66
www.rak-braunschweig.de

Redaktion (V.i.S.d.P.): Rechtsanwältin Petra Boeke,
Geschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Braunschweig
Layout: Druckreif! Annette Henko, Braunschweig
Titelfoto: Anna Wehmeyer

Die Kammermitteilung erscheint 4x jährlich als Online-Ausgabe.

Nachdruck – auch von einzelnen Beiträgen und Fotos –
nur nach Genehmigung des Herausgebers



Sammelanderkonten und kein Ende ... oder vielleicht doch?

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in den letzten Monaten haben sich die regionalen Kammern und insbesondere die Bundesrechtsanwaltskammer verstärkt mit dem Thema anwaltliche Sammelanderkonten beschäftigen müssen.

Wie Sie sicherlich wissen, sind die Banken nach dem Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (FKAustG) verpflichtet, auch anwaltliche Sammelanderkonten als meldepflichtig zu behandeln. Es ist daher vermehrt dazu gekommen, dass bereits seit Anfang 2022 viele Banken anwaltliche Sammelanderkonten gekündigt haben. Seitens der regionalen Anwaltskammern und der Bundesrechtsanwaltskammer wurden laufende Gespräche mit den Bankverbänden, dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) und dem Bundesministerium für Justiz (jetzt BMJV) geführt, um eine gesetzliche Lösung für anwaltliche Sammelanderkonten zu erreichen. Dies erfolgte insbesondere vor dem Hintergrund, dass der sog. Nichtbeanstandungserlass des BMF, wonach die Meldepflichtigkeit der Kreditinstitute vorerst für Anwaltskonten keine Anwendungen finden sollte, zum 31.12.2025 ausläuft. Bis dahin wollten das BMF, das BMJV und die Rechtsanwaltskammern eine dauerhafte gesetzliche Lösung für anwaltliche Sammelanderkonten finden.

Die Kammern haben der Kreditwirtschaft eine Lösung vorgeschlagen, indem ein sog. Online-Tool zur Erkennung verdächtiger Zahlungen

über die Rechtsanwaltskammern erfolgen sollte. Dieses Online-Tool sollte von den regionalen Rechtsanwaltskammern den Kreditinstituten mit einer direkten Verknüpfung zu den Kammern zur Verfügung gestellt werden. Darüber würden den Kammern Zahlungen auf Sammelanderkonten gemeldet werden, durch ein Meldesystem verdächtige Zahlungen für die Anwaltskammern sichtbar gemacht und dem entsprechend von ihnen überprüft werden. Damit wäre einerseits die grundsätzlich bestehende Verschwiegenheitspflicht der Anwaltschaft gegenüber ihrer Mandantschaft gewahrt und andererseits eine Überprüfung verdächtiger Zahlungen durch die Rechtsanwaltskammern ermöglicht.

Leider haben die Vertreter der Kreditinstitute überraschenderweise diesen Vorschlag ohne nachvollziehbare Begründung zunächst abgelehnt. Weitere Gespräche mit dem Bundesjustizministerium und dem Bundesfinanzministerium sowie den Bankenverbänden haben nun aber dazu geführt, dass die Kreditwirtschaft doch eingelenkt hat und sich dem von den Rechtsanwaltskammern vorgeschlagenen System nicht mehr verschließen will.

Vertreterinnen des BMF ließen erkennen, dass nach ihrer derzeitigen Beurteilung ein System, das eine automatisierte Übermittlung und Prüfung der Transaktionsdaten verbunden mit einer anlassbezogenen Prüfung auffälliger Transaktio-



nen durch die Rechtsanwaltskammern vorsehe, voraussichtlich ausreichen werde, um eine Ausnahme für anwaltliche Anderkonten von den Pflichten des FK Aust G vorzusehen.

Der Nichtbeanstandungserlass sei verlängerbar. Voraussetzung dafür sei ein Eckpunktepapier des BMJV sowie die Entscheidung der Rechtsanwaltskammern, ein automatisierte Prüfsystem für Fremdgeldtransaktionen zu etablieren und die anlassbezogenen Prüfpflichten im Hinblick auf als auffällig gemeldete Transaktionen wahrzunehmen. Dazu müsse die Bundesrechtsanwaltskammer auf Grundlage der Entscheidung der Rechtsanwaltskammern ein Konzeptpapier für ein solches System nebst Zeitplan vorlegen, das z.B. auch ein durchzuführendes Vergabeverfahren beinhalte. Wenn dieses hinreichend konkret bis Ende November vorliegt, sei eine Verlängerung des Nichtbeanstandungserlasses möglich.

Nach ausführlicher Erörterung in der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer am 19.09.2025 in Hannover haben sich die Kammern mehrheitlich dafür ausgesprochen, die Bundesrechtsanwaltskammer mit der Erarbeitung eines solchen Konzeptes zu beauftragen.

Sie sehen, dass die Befürchtungen der einschlägigen Gremien der Europäischen Union und die Angst des Fiskus, dass Geldströme an ihnen vorbeifließen könnten, zu immer neuen Herausforderungen, die ihrer Lösung harren, führen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen einen schönen Spätsommer und verbleibe mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Peter Beer
Präsident



Leiter einer anwaltlichen Referendar-AG für Göttingen gesucht

Die Rechtsanwaltskammer Braunschweig sucht eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt, die/der Interesse an der Übernahme der Leitung einer anwaltlichen Arbeitsgemeinschaft in der 4. Pflichtstation oder als Klausurenkursleiter im Rahmen der gezielten Examensvorbereitung für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im juristischen Vorbereitungsdienst in Göttingen hat.

Es wäre wünschenswert, wenn Sie Bereitschaft zur Durchführung der Unterrichtseinheiten auf elektronischem Weg, z. B. über Microsoft-Teams zeigen würden. Die entsprechenden Lizenzen sowie Schulungsmöglichkeiten werden durch das Oberlandesgericht Braunschweig zur Verfügung gestellt.

Die einschlägigen Ausbildungsvorschriften sind im NJAG sowie in der NJAVO in der Fassung der Jahre 2022/2023 festgelegt. Diese sowie die Ausbildungspläne unter anderem für die allgemeine anwaltliche Ausbildung am Arbeitsplatz und in der Arbeitsgemeinschaft sind in der Ausbildungsbroschüre „Der Juristische Vorbereitungsdienst in Niedersachsen, Stand Februar 2024“ niedergelegt. Die Broschüre finden Sie auf der Internet-Seite des Oberlandesgerichts Braunschweig unter www.oberlandesgericht-braunschweig.niedersachsen.de

Exemplarisch soll hier ausgeführt werden, dass Sie die insgesamt sechs Monate dauernde anwaltliche Arbeitsgemeinschaft gemeinschaftlich leiten werden. Die Arbeitsgemeinschaft beginnt mit einem fünftägigen Blockseminar I, das Sie sich mit einer richterlichen Lehrkraft teilen, welche die Referendarinnen und Referendare an drei Tagen ganztätig im „Zwangsvollstreckungsrecht“ unterrichtet. Sie sollen an zwei Tagen dann den Referendaren die Einführung in den Anwaltsberuf (die Stellung als Organ der Rechtspflege, anwaltliche Tätigkeitsfelder, Personalführung, Büroorganisation, Zulassungsvoraussetzung usw.) sowie RVG und Einführung in das Gebührenrecht vermitteln.

Arbeitszeit

Die anwaltliche Arbeitsgemeinschaft findet in der Regel einmal wöchentlich statt. Darüber hinaus sind im Rah-

men der anwaltlichen Arbeitsgemeinschaft insgesamt vier Aufsichtsarbeiten anzufertigen, deren Bewertungen in das zu erteilende Zeugnis einzubeziehen sind.

Von Ihrer Tätigkeit als Leiterin/Leiter einer anwaltlichen Arbeitsgemeinschaft können Sie bis zu 50 % auf anwaltliche Dozentinnen und Dozenten übertragen, die diese Lehrtätigkeit in ihren jeweiligen Fachgebieten im Rahmen Ihrer Arbeitsgemeinschaft wahrnehmen können, ohne selbst die Leitung der AG zu übernehmen. Beurteilungsbeiträge der Dozentinnen und Dozenten über erbrachte Leistungen der Referendarinnen und Referendare übernehmen Sie für die spätere Zeugniserteilung.

Die gezielte Examensvorbereitung findet in der 1. und 2. Woche des 4. Monats der 4. Pflichtstation statt. Je Klausurtyp erfolgt eine Wiederholungseinheit (ZU-, ZG-, A1-, A2-, SR-, VR- und VA-Klausur). Jede Wiederholungseinheit umfasst 12 Stunden. Die Einteilung ähnelt dem Ergänzungsvorbereitungsdienst:

- 1. Tag: 5 Stunden Unterricht bezogen auf den jeweiligen Klausurtyp;
- 2. Tag: 5 Stunden Anfertigung der Übungsklausur durch die Referendare/innen und 2 Stunden Besprechung am Nachmittag).

Das LJPA stellt für den Wiederholungsunterricht Merkblätter und Musterklausuren zur Verfügung. Die Übungsklausuren stellt das LJPA ebenfalls zur Verfügung.

Vergütung

Als Vergütung zahlt Ihnen das Land Niedersachsen einen Betrag von 22 € je Unterrichtsstunde (45 Minuten). Für die Klausuren gewährt das Land Niedersachsen einen Einmalbetrag von 55 € für die Ausgabe und Besprechung jeder Klausur sowie einen Betrag von 13 € für die Korrektur jeder einzelnen Klausur. Die Rechtsanwaltskammer Braunschweig beteiligt sich darüber hinaus mit einer eigenen Gebührenregelung an der Vergütung der anwaltlichen Arbeitsgemeinschaftsleiter/innen (pro Unterrichtsstunde 35,00 €, Korrektur 20,00 € und Besprechung Klausur 90,00 €). ▶



RECHTSANWALTSKAMMER Braunschweig

Wenn Sie Interesse an der Übernahme der Leitung einer anwaltlichen Arbeitsgemeinschaft haben und die beiden Staatsexamina der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfung mindestens mit dem Ergebnis „befriedigend“ abgeschlossen haben, melden Sie sich bitte alsbald beim Oberlandesgericht Braunschweig, Referendarabteilung, oder der Rechtsanwaltskammer Braunschweig. Es wird ausdrücklich auch die Bewerbung von Assessorinnen und Assessoren begrüßt, die

die zweite juristische Staatsprüfung zeitnah abgelegt und ihre berufliche Karriere gerade begonnen haben.

Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Frau Nitsche (0531/123 35 13) gern zur Verfügung.

Rechtsanwältin Petra Boeke
Geschäftsführerin



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Zeugnisverweigerungsrecht für Anwälte gilt zeitlich unbegrenzt

Berlin, 01.09.2025 | Rechtsprechung

„Das Zeugnisverweigerungsrecht des Berufsgeheimnisträgers besteht zeitlich unbegrenzt“ – mit diesem Leitsatz bekräftigt das OLG Düsseldorf die Bedeutung der Verschwiegenheitspflicht für Anwältinnen und Anwälte. So durfte ein Rechtsanwalt die Aussage zu Vertragsverhandlungen verweigern, obwohl seine frühere Mandantin (eine juristische Person) mittlerweile liquidiert ist und alle weiteren Beteiligten insolvent sind. Von der Verschwiegenheitspflicht könnte ihn zunächst nur die Mandantin entbinden. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens sei nunmehr allein der Insolvenzverwalter zur Entbindung berechtigt, soweit das Vertrauensverhältnis Angelegenheiten der Insolvenzmasse betrifft (Beschl. v. 21.07.2025, Az. 12 W 5/25).

Zeugnisverweigerungsrecht des Anwalts ist zeitlich unbegrenzt

Der Anwalt hatte in diesem Fall die Vertragsverhandlungen bei der Übernahme einer Gesellschaft durch eine andere (beide GmbH) begleitet. Er war zwar von der Muttergesellschaft der Käuferin (einer Holding) mandatiert worden, war in diesem Zusammenhang allerdings auch für die Käuferin selbst tätig geworden. Nachdem alle beteiligten Unternehmen insolvent gegangen waren und die Holdinggesellschaft bereits liquidiert wurde, erhob nun der Insolvenzverwalter der verkauften Firma Klage gegen den Insolvenzverwalter der Firma, die diese ursprünglich übernommen hatte. Im Rahmen des Prozesses sollte der Anwalt nun als Zeuge über den Inhalt und die Beteiligung verschiedener Personen an den Vertragsverhandlungen aussagen. Er berief sich diesbezüglich auf seine anwaltliche Schweigepflicht (§ 43a Abs. 2 BRAO) und sein damit einhergehendes Zeugnisverweigerungsrecht (383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO). Sowohl vor dem LG als auch vor dem OLG Düsseldorf mit Erfolg.

Das OLG Düsseldorf stellte grundlegend klar: „Das Zeugnisverweigerungsrecht des Berufsgeheimnisträgers besteht – vorbehaltlich seiner Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht – zeitlich unbegrenzt; es endet insbesondere nicht durch die Beendigung des Auftrags- oder sonstigen geschützten Vertrauensverhältnisses.“ Unter die Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwaltes falle gemäß § 43a Abs. 2 BRAO alles, was ihm in Ausübung seines Berufs bekannt geworden sei, ohne dass es darauf ankomme, von wem und auf welche Weise er sein Wissen erworben habe. Umfasst seien alle Tatsachen, die eine Beziehung zur Mandantin persönlich hätten, die ihn jedenfalls betreffen – auch wenn die Mandantin sie ihm nicht persönlich anvertraut habe.

Komplexe Mandatsgestaltung ändert nichts am Ergebnis

Das OLG Düsseldorf sah auch keinen Grund, die anwaltliche Verschwiegenheit wegen der komplexen Mandatsgestaltung einzuschränken: Zwar sei im formal-juristischen Sinn nicht etwa seine Mandantin, die Holding als Muttergesellschaft, sondern vielmehr die Käuferin unmittelbare Vertragspartnerin gewesen. Gleichwohl würden durch die Vertragsgestaltung die wirtschaftlichen Interessen der Muttergesellschaft hiervon gleichermaßen betroffen. Das Beweisthema, der Inhalt der Verträge, sei ohne Weiteres geeignet, die Interessen auch seiner Mandantin unmittelbar zu beeinträchtigen. Schließlich teilte die Muttergesellschaft die wirtschaftlichen Interessen ihrer Tochtergesellschaft unmittelbar. Zudem sei das Beweisthema geeignet, auch wesentlich weitergehende Interessen der Holding zu beeinträchtigen: Hier stünden nämlich Schadensersatzansprüche aus § 826 BGB und § 823 Abs. 2 BGB iVm § 263 StGB wegen Eingehungsbetruges gegen die Organe der Holding im Raum. ▶



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Zwar sei umstritten, ob das Zeugnisverweigerungsrecht zu Gunsten einer juristischen Person fortbestehe, wenn die Gesellschaft vollständig beendet sei. Manche Gerichte hätten in der Vergangenheit schon Konstellationen herausgearbeitet, in denen ein Erlöschen der Schweigepflicht angenommen wird - etwa wenn es kein schützenswertes (wirtschaftliches) Interesse mehr an der Geheimhaltung gebe. In allen Konstellationen setzten die Gerichte jedoch voraus, dass die Gesellschaft vollständig vermögenslos und rechtlich endgültig erloschen sei. Genau dies sei hier aber im Hinblick auf die Holding nicht dargelegt worden, so das OLG. Zudem könnten wegen der potenziellen Schadensersatzansprüche und Strafbarkeit hier zumindest mittelbar auch die Interessen der damaligen Organe der Holding betroffen sein.

Schließlich stellte der Senat klar, dass der Anwalt auch nicht wirksam von seinem Zeugnisverweigerungsrecht entbunden worden sei. Grundsätzlich sei hierzu allein die Mandantin befugt. Im Insolvenzverfahren gehe dieses Recht dann auf den Insolvenzverwalter über. Anders als der Kläger meinte, sei es irrelevant, wenn man annehme, es habe damals ein zweites Mandatsverhältnis zu der Käuferin bestanden. Denn auch in diesem Fall müsste die Entbindung von allen Mandantinnen und Mandanten vorliegen. Hier hätten aber weder die damalige Holding noch ihr Nachtragsliquidator eine entsprechende Entbindung erklärt. Zudem läge auch keine Schweigepflichtsentbindung der Käuferin bzw. ihres aktuellen Insolvenzverwalters vor. ■



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Kündigung anwaltlicher Sammelanderkonten durch Banken

Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer – ggf. zur Vorlage bei der Bank

Berlin, 10.09.2025 | Leonora Holling, Schatzmeisterin

Aus gegebenem Anlass möchte die Bundesrechtsanwaltskammer über die aktuellen Entwicklungen in Bezug auf den Umgang mit Fremdgeld und das Thema Sammelanderkonten informieren und verweist in diesem Zusammenhang auch auf die bisherige Berichterstattung.¹

I. Ausgangslage

Nach dem Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (FKAustG) müssten Banken eigentlich anwaltliche Sammelanderkonten als meldepflichtig behandeln, d.h. sie müssten nach dem europäischen Common Reporting Standard (CRS) bestimmte Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern übermitteln. Der CRS ist ein von der OECD geschaffenes internationales Verfahren zum Austausch von Finanzkonteninformationen mit dem Ziel, grenzüberschreitende Sachverhalte aufzudecken und Steuerhinterziehung zu bekämpfen.

Nach dem geänderten CRS/FATCA-Anwendungsschreiben des BMF vom 15.06.2022² gehören anwaltliche Sammelanderkonten gem. § 19 Abs. 1 Nr. 34 lit. g) FKAustG nicht mehr zu den vom Standard ausgenommenen Konten, sondern unterliegen den umfangreichen Prüf- und Meldepflichten durch die Banken. Grund da-

für ist, dass die OECD bemängelt hat, dass die wirtschaftlich Berechtigten auf den Sammelanderkonten der Rechtsanwälte bislang nicht identifiziert werden würden und dass deshalb eine potentielle, latente Gefahr für Steuerhinterziehung bestehe.

Für die Erfüllung der Prüfpflichten durch die Banken unterliegen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Konteninhaber Mitwirkungspflichten, die bußgeldbewehrt sind (§ 28 FKAustG).

Als Reaktion auf die Änderung des Anwendungsschreibens des BMF im Jahre 2022 hatten mehrere Banken die Sammelanderkonten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gekündigt, um nicht den umfangreichen und bußgeldbewehrten Prüfpflichten nach dem FKAustG zu unterliegen. Aus diesem Grund hatte sich die BRAK massiv dafür eingesetzt, dieses neu entstandene Problem zu beheben und gemeinsam mit dem BMJV, dem BMF und dem Bankenverband eine Lösung zu finden, um die von den Banken ausgehende Kündigungswelle zu stoppen.

Als Zwischenlösung konnte erreicht werden, die Prüfpflicht der Banken durch einen Nichtbeanstandungserlass des BMF auszusetzen, bis eine finale Lösung für das Problem gefunden wird. Der Nichtbeanstandungs- ▶

¹ BRAK Newsletter Ausgabe 25/2024 v. 12.12.2024: „Sammelanderkonten: Nichtbeanstandungserlass bis Ende 2025 verlängert“ <https://www.brak.de/newsroom/newsletter/nachrichten-aus-berlin/2024/ausgabe-25-2024-v-12122024/sammelanderkonten-nichtbeanstandungserlass-bis-ende-2025-verlaengert/>

BRAK Newsletter Ausgabe 01/2023 v. 11.01.2023 <https://www.brak.de/newsroom/newsletter/nachrichten-aus-berlin/nachrichten-aus-berlin-2023/ausgabe-1-2023-v-1112023/sammelanderkonten-nichtbeanstandungserlass-des-bmf-fuer-anwaltschaft/>

BRAK-News v. 20.12.2022 „Auf Initiative der BRAK: Nichtbeanstandungserlass des BMF für Anwaltschaft“ <https://www.brak.de/newsroom/news/auf-initiative-der-brak-nichtbeanstandungserlass-des-bmf-fuer-anwaltschaft/> mit weiteren Links.

² CRS/FATCA-Anwendungsschreiben des BMF v. 15.06.2022 https://www.bzst.de/SharedDocs/BMF/DE/Downloads/bmf_Schreiben_20220615_FATCA_Aenderung_zum_BMF_Schreiben_20170201.html



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

erlass ist mehrfach verlängert worden (zuletzt bis zum 31.12.2025).

Zusammen mit der Politik haben die o.g. Beteiligten seither intensiv über Lösungsmöglichkeiten verhandelt, jedoch bislang noch keine für alle Beteiligten zufriedenstellende bzw. technisch, personell und wirtschaftlich umsetzbare Lösung gefunden.

Ob der Nichtbeanstandungserlass noch ein weiteres Mal über den 31.12.2025 verlängert werden kann ist aktuell ungewiss. Sollte sich abzeichnen, dass der Nichtbeanstandungserlass nicht noch ein weiteres Mal vom BMF verlängert werden wird, haben die Banken angekündigt, die Sammelanderkonten zu kündigen und das Produkt Sammelanderkonto für Neukunden auch nicht mehr anzubieten.

Im Hinblick auf die Kündigungsfristen ist damit zu rechnen, dass die Banken die Kündigungen zum Jahresende spätestens im September 2025 aussprechen werden.

Sofern das Produkt Sammelanderkonto nicht mehr besteht, könnten die Banken Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte anbieten, die sich auf den Sammelanderkonten befindlichen Umsätze für jeden einzelnen wirtschaftlich Berechtigten auf kostenpflichtige Einzelanderkonten umzubuchen und auch in Zukunft auf solche Konten verweisen.

II. Häufige Fragen und Verhaltensempfehlungen

Soweit sich im Zusammenhang mit der Kündigung eines Sammelanderkontos und der Behandlung von Fremdgeldern (berufsrechtliche) Fragen ergeben können, möchten wir die wichtigsten nachfolgend für Sie beantworten:

1. Was sind Fremdgelder?

Unter „Fremdgeld“ i. S. d. §§ 43a Abs. 7 BRAO, 4 BORA versteht man Gelder, über die der Rechtsanwalt / die

Rechtsanwältin zwar kraft seiner / ihrer Kontoinhaberschaft verfügen kann, die aber nicht in seinem / ihrem wirtschaftlichen Eigentum stehen und nicht seinen eigenen Zwecken dienen, also dem Rechtsanwalt / der Rechtsanwältin materiell-rechtlich nicht „zustehen“³

2. Wie gehe ich richtig mit Fremdgeldern um? Welche berufsrechtlichen Verpflichtungen habe ich?

Für den richtigen Umgang mit Fremdgeld weisen wir auf Folgendes hin: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind bei der Behandlung der ihnen anvertrauten Vermögenswerte zu der erforderlichen Sorgfalt verpflichtet (§ 43a Abs. 7 Satz 1 BRAO).

Nähere Bestimmungen zum Umgang mit Fremdgeld sind § 4 BORA zu entnehmen. Fremdgelder und sonstige Vermögenswerte, insbesondere Wertpapiere und andere geldwerte Urkunden, sind unverzüglich an die Berechtigten weiterzuleiten (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BORA). Fremdgelder müssen nicht unverzüglich weitergeleitet werden soweit etwas anderes mit dem Mandanten in Textform vereinbart ist (§ 4 Abs. 1 Satz 8 BORA). Über Fremdgelder ist unverzüglich, spätestens mit Beendigung des Mandats, abzurechnen (§ 4 Abs. 1 Satz 6 BORA). Sonstige Vermögenswerte sind gesondert zu verwahren (§ 4 Abs. 1 Satz 7 BORA). Eigene Forderungen dürfen nicht mit Geldern verrechnet werden, die zweckgebunden zur Auszahlung an andere als die Mandantin oder den Mandanten bestimmt sind (§ 4 Abs. 2 BORA).

3. Was mache ich, wenn ich kein Sammelanderkonto mehr habe und wenn mir keines mehr von meiner Bank zur Verfügung gestellt wird?

Solange eine unverzügliche Weiterleitung an die Berechtigten nicht möglich ist, sind Fremdgelder grundsätzlich auf Anderkonten zu verwalten. Dies sind in der Regel Einzelanderkonten (§ 4 Abs. 1 Satz 2 BORA). Dies gilt nicht, soweit etwas anderes in Textform mit dem Mandanten vereinbart ist (§ 4 Abs. 1 Satz 8 BORA). ▶

³ Gaier/Wolf/Göcken/Zuck BRAO § 43a/BORA § 4 Rn. 7; Hartung/Scharmer/Jacklofsky, 8. Aufl. 2022, BORA, § 4 Rn. 33, 34.



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

4. Darf ich über mein Geschäftskonto Fremdgelder entgegennehmen und weiterleiten bzw. verwalten?

Solange Fremdgelder unverzüglich weitergeleitet werden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BORA) dürfen diese auch über Geschäftskonten laufen. Fremdgelder dürften nur dann über Geschäftskonten „verwaltet“ werden (d. h. über einen längeren Zeitraum), wenn der Mandant diesem zustimmt und dies in Textform vereinbart wird (§ 4 Abs. 1 Satz 8 BORA).

Dem könnten aber die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken entgegenstehen, die für Geschäftskonten einen bestimmten/anderen Verwendungszweck vorschreiben. Die zweckwidrige Nutzung eines Geschäftskontos kann grundsätzlich zu einer Kündigung durch die Bank führen. Die Bank könnte verlangen, dass für jeden einzelnen wirtschaftlich Berechtigten kostenpflichtige Einzelanderkonten eingerichtet werden.⁴

5. Muss ich Fragen meiner Bank zu den wirtschaftlich Berechtigten und zu der Herkunft des Geldes auf meinem Geschäftskonto beantworten?

Banken haben einerseits als Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz präventive Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäsche zu erfüllen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 GwG) und andererseits steuerliche Prüfpflichten nach dem FKAustG sowie nach dem Kreditwesengesetz (KWG). Gem. § 24c KWG müssen Kreditinstitute grundsätzlich Informationen über die wirtschaftlich Berechtigten von Konten vorhalten.

Nach den Auslegungs- und Anwendungshinweisen der BaFin zum GwG für Kreditinstitute (AuA) müssen die Banken zur Erfüllung ihrer Kundensorgfaltspflichten Informationen zu den wirtschaftlich Berechtigten ihrer Kunden einholen (§§ 10 ff. GwG).

Da auch Sammelanderkonten seit dem Jahre 2021 nach den AuA der BaFin nicht mehr pauschal vereinfachten Sorgfaltspflichten gem. § 14 GwG unterliegen, sind die Banken grundsätzlich dazu verpflichtet, regelmäßig ihre anwaltlichen Kunden aufzufordern, Informationen zu denjenigen Mandanten, zu deren Gunsten die Konten unterhalten werden (= wirtschaftlich Berechtigte der Kundenbeziehung zwischen Rechtsanwalt und Bank), zu übermitteln. Dies geschieht häufig dadurch, dass die Bank die Konteninhaber dazu auffordert, Listen mit den Namen aller wirtschaftlich Berechtigten zu übersenden.⁵

Ob die Erfüllung der Pflicht des Rechtsanwalts gegenüber seiner Bank, zu seinen Mandanten, wirtschaftlich Berechtigten (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG) und zu der Herkunft von Vermögenswerten (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 5 lit. b) GwG) Auskunft zu erteilen und die zur Identifizierung erforderlichen Informationen und auch Unterlagen zur Verfügung zu stellen (§ 11 Abs. 6 GwG), eine Verletzung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht darstellt, muss in jedem Einzelfall geprüft werden. Es empfiehlt sich, den Mandanten auf die Offenlegungspflicht explizit hinzuweisen und dessen Einwilligung einzuholen.

III. Ausblick auf die Zukunft

Die BRAK wird sich weiterhin intensiv dafür einsetzen, dass die Sammelanderkonten als Produkt für die Anwaltschaft erhalten bleiben und gemeinsam mit der Politik, den zuständigen Ministerien und den Banken eine für alle Beteiligten tragbare Lösung suchen.

Dies braucht jedoch Zeit, insbesondere weil die steuer-, bank- und geldwäscherechtlichen Prüfungsanforderungen der OECD, FATF und der EU-KOM für Banken und Verpflichtete nach dem GwG mit den Jahren immer weiter gestiegen und immer schwerer zu erfüllen sind. ▶

⁴ Auslegungs- und Anwendungshinweise der BaFin, Besonderer Teil Kreditinstitute 2021, S. 20, Ziffer 7.21. https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Auslegungsentscheidung/dl_ae_aua_bt_ki_gw.pdf?__blob=publicationFile&v=7

⁵ siehe dazu die AuA der BaFin, wie vor sowie Florian Peters und Daniel Schmedding in Anwaltsblatt v. 19.03.2022 „Geldwäscherechtliche Regelungen für Sammel- und Einzelanderkonten“ <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/themen/kanzlei-praxis/geldwaescherechtliche-regelungen-fuer-sammel-und-einzelanderkonten>



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Mit Geltung des neuen EU-Geldwäschepakets (v. a. Geldwäscherichtlinie (EU) 1640/2024 und Geldwäscheverordnung (EU) 1624/2024) werden die Anforderungen ab dem 10.07.2027 weiter steigen. Um die Sammelanderkonten langfristig erhalten zu können, sind Lösungsmodelle notwendig, die ressourcenschonende, finanziell darstellbare und unbürokratische technische Prüfverfahren für alle Beteiligten ermöglichen.

Aus vorgenannten Gründen ist daher das vorderste Ziel, eine weitere Verlängerung des Nichtbeanstandungserlasses zu erreichen, wofür sich die BRAK einsetzen wird. Eine Zusicherung dafür oder ein Versprechen für die Zukunft, dass die Sammelanderkonten von den Banken angesichts der massiven und gestiegenen Prüfungsanforderungen in Bezug auf Sammelanderkonten nicht gekündigt werden, kann indes nicht gegeben werden. Die BRAK wird aber weiterhin alles daransetzen, Kündigungen zu verhindern. ■



Der Newsletter zum besonderen elektronischen Postfach

Berlin, 30.07.2025 | Sondernewsletter

Mit dem heutigen beA-Sondernewsletter möchten wir Sie darüber informieren, dass im Bundesanzeiger vom 29.7.2025 die ERVB 2025 des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 16.7.2025 veröffentlicht wurde. Sie gilt ab dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

Gegenüber der bislang geltenden 2. ERVB 2022 ist lediglich eine Änderung in Ziffer 4 c) vorgenommen worden. Danach sind nunmehr auch USB-Speichermedien, die mit den Dateisystemen exFAT oder NTFS formatiert sind und dem USB-Standard 2.0 oder höher entsprechen, zulässige physische Datenträger gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4 ERVV.

Die sonstigen Bestimmungen blieben unverändert. Das gilt insbesondere für die Höchstgrenzen zur Anzahl und zum Volumen elektronischer Dokumente in einer Nachricht nach Ziffer 3 der Bekanntmachung, die Formate qualifizierter elektronischer Signaturen in Ziffer 5 der Bekanntmachung und die technischen Eigenschaften, insbesondere Dateinamen, in Ziffer 6 der Bekanntmachung.

Ihr beA-Team

Alle Informationen zum beA unter
<https://portal.beasupport.de> ■



Notarkammer
Braunschweig

Auffinden notarieller Urkunden bereits ausgeschiedener Notare

Braunschweig, August 2025 | Rechtsanwältin Gundula Klie

Die Notarkammer Braunschweig erhält „unzählige“ Anfragen betreffend die Urkunden ausgeschiedener Notare, die bei den Mandanten nicht mehr auffindbar sind, die aber im Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit oft noch nach Jahren oder Jahrzehnten benötigt werden. Die Notarkammer Braunschweig möchte sich daher hiermit insbesondere an die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Braunschweig als auch an deren Mitarbeiter wenden.

Wie mutmaßlich bekannt, wurden die Urkunden ausgeschiedener Notare – wobei vorübergehend oft zunächst eine Verwahrung durch einen anderen Notar oder die Verwaltung durch einen Rechtsanwalt verfügt worden war – früher grundsätzlich zur Verwahrung an die Amtsgerichte am vormaligen Amtssitz des ausgeschiedenen Notars abgegeben. Durch eine Gesetzesänderung der Bundesnotarordnung (BNotO) zum 01.01.2022 hat der Gesetzgeber die Verwahrungszuständigkeit auf die Notarkammern übertragen, § 51 Abs. 1 S. 1 BNotO. Das bedeutet aber nicht, dass die Notarkammern seit dem 01.01.2022 auch die bis zum 31.12.2021 in Verwahrung genommenen Urkunden an die Notarkammern abgegeben haben, vielmehr verbleibt es, was diese Urkunden betrifft, bei der Verwahrung durch die Amtsgerichte.

Da – und dies betrifft natürlich insbesondere die Fälle, in denen die Verwahrung vorübergehend gemäß § 51 Abs. 1 S. 2 BNotO auf einen anderen Notar übertragen worden war – nicht immer offenkundig ist, wo eine bestimmte Urkunde verwahrt wird, möchte die Notarkammer Braunschweig die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Braunschweig als auch deren Mitarbeiter bei dieser Gelegenheit auf die von der Bundesnotarkammer betriebene Website <https://www.notar.de> hinweisen:

Auf dieser Website gibt es nur zwei Reiter, nämlich zum einen die „Notarsuche“ und zum anderen die „Urkundensuche“. Sobald ein Notar ausgeschieden ist, wird man diesen bei der „Notarsuche“ nicht mehr auffindig machen; es ist in diesem Fall zwingend der Reiter „Urkundensuche“ anzuklicken. Nach Eingabe der Daten des ausgeschiedenen Notars wird angezeigt, wo dessen Urkunden verwahrt werden. Regelmäßig sind dieser Seite auch Teilverwahrungen zu entnehmen (teilweise auch als „gesplittete“ oder „gespaltene“ Verwahrungen bezeichnet). Dies sind meist die Fälle, in denen ein Großteil der Urkunden entweder von dem zuständigen Amtsgericht verwahrt wird oder der nunmehr zuständigen Notarkammer, ein Teil der Urkunden aber von einem anderen Notar. Zu einer solchen gesplitteten Verwahrung kommt es insbesondere immer dann, wenn notarielle Tätigkeiten vor dem Ausscheiden aus dem Amt noch nicht vollständig abgeschlossen werden konnten oder noch später weiterer Bearbeitungsbedarf durch einen Notar entsteht. In diesen Fällen ist immer angegeben, welche Urkunden wo verwahrt werden.

Da sich hier, wie oben bereits ausgeführt, die telefonischen als auch schriftlichen Anfragen zu Urkunden ausgeschiedener Notare doch häufen, möchten wir darum bitten, zunächst auf dieser Website nachzusehen, ob sich der Verbleib einer bestimmten Urkunde aus den dortigen Angaben ermitteln lässt. Sollte eine Klärung aufgrund der dortigen Angaben nicht möglich sein, stehen wir unterstützend beim Auffinden von einzelnen Urkunden gern zur Verfügung. ■



Errichtung eines Commercial Court am OLG Celle

Hannover, 15.09.2025 | Verena Brinkmann, Pressestelle

„Heute schreiben wir gemeinsam ein Stück Justizgeschichte.“

So lauteten die einleitenden Worte der Niedersächsischen Justizministerin Dr. Kathrin Wahlmann zur Eröffnung des Commercial Courts und der Commercial Chambers in Niedersachsen. „Wir setzen ein starkes Signal für die Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Justiz und zeigen: Niedersachsen kann international vorne mitspielen.“

Der Commercial Court wird künftig mit zwei hoch spezialisierten Senaten komplexe Wirtschaftsstreitigkeiten von nationaler und internationaler Bedeutung verhandeln. Seit dem 1. September 2025 befasst sich ein Senat unter dem Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Klaas Endler im Schwerpunkt mit bau- und architektenrechtlichen Streitigkeiten. Ein weiterer Senat unter Vorsitz von Vorsitzendem Richter am Oberlandesgericht Andreas Keppler wird sich im Schwerpunkt mit gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten befassen.

Neben der Errichtung des Commercial Courts, der ab einem Zuständigkeitsstreitwert von 500.000,00 € zuständig sein wird, werden an den Landgerichten Hannover, Osnabrück und Braunschweig sogenannten Commercial Chambers etabliert, die für komplexe Wirtschaftsstreitigkeiten ab einem Streitwert von 100.000,00 € angerufen werden können. Dr. Kathrin

Wahlmann kommentiert den offiziellen Startschuss in Celle wie folgt: „Deutschland ist Exportnation – das zeigt sich auch daran, dass viele unserer Unternehmen nicht nur global denken und global handeln, sondern auch ihre Rechtsstreitigkeiten global führen. In den vergangenen Jahren wurden viele dieser internationalen Rechtsstreitigkeiten vor privaten Schiedsgerichten ausgetragen. Hierzu setzen wir nun ein Gegengewicht: Unser Gesamtpaket aus wirtschaftsrechtlicher Kompetenz, einem sicheren Justizstandort und der Möglichkeit zum Verhandeln in englischer Sprache ist absolut konkurrenzfähig. Ich bin mir sicher, dass wir mit unserem Commercial Court und unseren Commercial Chambers auf Erfolgskurs sein werden.“

Die Präsidentin des Oberlandesgerichts Celle Stefanie Otte freut sich, dass die Wahl des Gerichtsstandortes auf Celle fiel: „Mit unseren hochspezialisierten Richterinnen und Richtern machen wir Unternehmen und Anwaltschaft ein neues Angebot, das eine schnelle, qualitativ hochwertige und transparente Streitbeilegung ermöglicht. Dabei können die Parteien hier in Celle auf fortschrittliche Audio- und Videotechnik in einem neuen Gerichtssaal zugreifen. Eine moderne Justiz, die auf die Bedürfnisse von Wirtschaft und Anwaltschaft eingeht, ist eine wesentliche Voraussetzung, um den Rechtsstaat zukunftsfähig zu machen und so auch unsere Demokratie zu stärken.“ ■



Gemeinsames Leitbild für Freie Berufe

vorgestellt von Wirtschaftsminister Tonne und
dem Präsidenten des Niedersächsischen Verbands Freier Berufe Marlow

Hannover, August 2025 | Pressestelle

Der Niedersächsische Minister für Wirtschaft, Verkehr und Bauen, Grant Hendrik Tonne, und der Präsident des Verbands Freier Berufe in Niedersachsen (FBN e.V.), Robert Marlow, haben am (heutigen) Dienstag im Rahmen der Kabinettspresskonferenz ein gemeinsames Leitbild für die Freien Berufe in Niedersachsen vorgestellt.

Die Freien Berufe sind eine tragende Säule der niedersächsischen Gesellschaft und Wirtschaft: Zu den freiberuflichen Tätigkeiten gehören selbstständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeiten beispielsweise von Ärztinnen und Ärzten, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Architektinnen und Architekten, Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern, Krankengymnastinnen und Krankengymnasten sowie Journalistinnen und Journalisten. Eine Aufzählung findet sich in [§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes \(EStG\)](#).

Die rund 65.000 selbstständigen Freiberuflerinnen und Freiberuflern und ihre fast 390.000 Beschäftigten leisten einen zentralen Beitrag zu Wertschöpfung, Daseinsvorsorge und Lebensqualität – auch und gerade im ländlichen Raum. Das nun verabschiedete Leitbild wurde in enger Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium und dem Verband erarbeitet. Es beschreibt das Selbstverständnis und die Grundwerte der Freien Berufe in Niedersachsen – darunter Unabhängigkeit, hohe Qualifikation, Verantwortung und Gemeinwohlorientierung. Freie Berufe stehen für persönliche Dienstleistungen von Menschen für Menschen, bei denen Vertrauen und fachliche Expertise untrennbar miteinander verbunden sind.

Das Leitbild richtet sich zum einen an politische Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger. Es versteht sich zudem als Appell an alle freiberuflich Täti-

gen und ihre Organisationen, die formulierten Prinzipien zu leben und aktiv zu vertreten. Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit, Innovationskraft und Attraktivität der Freien Berufe weiter zu stärken – auch im Hinblick auf den dringend benötigten Nachwuchs.

Wirtschaftsminister Grant Hendrik Tonne

„Die Freien Berufe tragen aktiv zur Lösung zentraler gesellschaftlicher Herausforderungen bei, etwa bei der Gesundheitsversorgung, beim Klimaschutz, der Schaffung von Wohnraum und altersgerechten Wohnkonzepten, umweltfreundlichen Mobilitätslösungen oder bei der rechtssicheren Einführung digitaler Tools in Unternehmen. Ihr Sachverstand und ihre Praxisnähe sind unverzichtbar, um innovative und zugleich realistische Lösungen zu entwickeln.“

Robert Marlow, Präsident des FBN

„Die Freien Berufe erbringen persönliche Dienstleistungen von Menschen für Menschen und diese Dienstleistungen können nur auf der Grundlage hoher fachlicher Qualifikation und eines besonderen Vertrauensverhältnisses entstehen. Freie Berufe spielen eine wichtige Rolle bei der Gestaltung aktueller gesellschaftlicher Themen wie der Digitalisierung, der Nachhaltigkeit, aber auch der Aufwertung ländlicher Räume. Die Politik sollte die richtigen Rahmenbedingungen – auch für die Selbstverwaltung – setzen und die Kammern und Verbände müssen ihre Mitglieder tatkräftig bei den neuen Herausforderungen unterstützen.“

Hintergrund

In Deutschland sind derzeit rund 1,47 Millionen selbstständige Freiberuflerinnen und Freiberufler tätig. Sie beschäftigen bundesweit etwa 4,65 Millionen ►



Niedersächsische
Landesregierung

Menschen und erwirtschaften einen Jahresumsatz von 513 Milliarden Euro – rund 10 Prozent des deutschen Bruttoinlandsprodukts. In Niedersachsen sind rund ein Fünftel der Selbstständigen und rund ein Zehntel der Beschäftigten in den Freien Berufen tätig.

<https://freie-berufe-niedersachsen.de/leitbild/> ■



Ergebnisse der BFB-Konjunkturumfrage Sommer 2025

Berlin, 02. 07. 2025 | Petra Kleining, Pressesprecherin

**Dr. Stephan Hofmeister: „
Vertrauensvorschuss der Freien Berufe nutzen.“**

- Über ein Drittel arbeitet über Anschlag
- Weniger Bürokratie, schnellere Genehmigungsverfahren, klare Rahmenbedingungen
- Geschäftslage verbessert sich, Ausblick bleibt zurückhaltend

„Mehr als jede, jeder dritte der Befragten (36,5 Prozent) arbeitet bereits über Anschlag – 1,3 Prozentpunkte mehr als im Vorjahr. Der Bedarf an unseren Vertrauensdienstleistungen wächst und unter besseren Bedingungen könnten wir noch mehr leisten. Für uns Freie Berufe ist Freiheit eine zentrale Voraussetzung, um unsere Potenziale voll entfalten zu können“, so BFB-Präsident Dr. Stephan Hofmeister zu den Ergebnissen der Umfrage.

„Grundsätzlich muss die wirtschaftliche Dynamik gestärkt werden, um so die Grundlage für steigende Steuer- einnahmen zu schaffen. Dafür braucht es insbesondere beherrzte Reformen, weniger Bürokratie, schnellere Genehmigungsverfahren und verlässliche Rahmenbedingungen.

Das Investitionssofortprogramm weist in die richtige Richtung: Wachstum fördern statt Steuern erhöhen. Diesen Kurs sollte die Bundesregierung beibehalten und gleichzeitig den Haushalt konsolidieren. Die Skizze des Sofortprogramms setzt erste Impulse. Für die Umsetzung braucht es Tempo – auch mit Unterstützung des Bundesrates. Bei Bildung und Fachkräftesicherung besteht aber noch eine Lücke. Um den enormen Herausforderungen und dem schleichenden Substanzverlust zu begegnen, bedarf es nicht nur finanzieller Mittel, sondern gezielter Anreize, um Arbeitskraft zu aktivieren und Motivation zu stärken.

Eine Wirtschaftswende, der Schutz unserer Demokratie und ein starker gesellschaftlicher Zusammenhalt erfordern jetzt ein gemeinsames Mindset und Engagement.

Jede und jeder ist gefragt, Verantwortung zu übernehmen. Wir Freie Berufe packen mit an. Grundsätzlich hat sich die Einschätzung der aktuellen Geschäftslage im Vergleich zum Vorjahr verbessert. Mehr als jede dritte Freiberuflerin und jeder dritte Freiberufler bewertet sie als gut. Der Ausblick aber bleibt zurückhaltend. So zeigen die Umfrageergebnisse einen gewissen Vertrauensvorschuss der Freien Berufe gegenüber der Bundesregierung, den es nun zu nutzen gilt.“

Ergebnisse der BFB-Konjunkturumfrage Sommer 2025 im Einzelnen

Aktuelle Geschäftslage

Die aktuelle Geschäftslage wird von 39,5 Prozent der befragten Freiberuflerinnen und Freiberufler als gut eingeschätzt. Weitere 43 Prozent bewerten diese als befriedigend und 17,5 Prozent als schlecht. Verglichen mit den Vorjahreswerten verbessert sich die Stimmung: Im Sommer 2024 beurteilten 37,4 Prozent der Befragten die Lage als gut, 42,4 Prozent als befriedigend und 20,2 Prozent als schlecht.

Drei von vier Freiberufler-Gruppen bewerten ihre aktuelle Lage etwas besser als im Vorjahressommer. Weiterhin sind die rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Freiberuflerinnen und Freiberufler am zuversichtlichsten. Darauf folgen die technisch-naturwissenschaftlichen Freien Berufe und an dritter Stelle die freien Kulturberufe. Am schlechtesten wird die aktuelle Lage von den freien Heilberufen bewertet. ▶



Sechs-Monats-Prognose

10,9 Prozent der Befragten rechnen für das kommende Halbjahr mit einer günstigeren Entwicklung. 59,2 Prozent gehen von einer gleichbleibenden und 29,9 Prozent von einer sich verschlechternden Lage aus. Hier zeigen sich nur minimale Veränderungen zu den Vorjahreswerten, als 10,1 Prozent eine positive, 60,3 Prozent eine gleichbleibende und 29,6 Prozent der Befragten eine negative Zukunftsprognose abgaben.

Personalplanung

14,1 Prozent der befragten Freiberuflerinnen und Freiberufler gehen davon aus, in zwei Jahren eher mehr Mitarbeitende zu beschäftigen als heute. 66,5 Prozent erwarten einen gleichbleibenden Mitarbeiterstamm und 19,4 Prozent gehen von einem Rückgang aus. Hier hat sich die Einschätzung etwas verbessert: Im Vorjahr gingen noch 22,7 Prozent davon aus, in zwei Jahren weniger Mitarbeiter zu haben, und nur 12,8 Prozent erwarteten einen Zuwachs.

Konjunkturbarometer

Insgesamt wird die aktuelle Geschäftslage von den Freien Berufen deutlich besser bewertet, als dies gesamtwirtschaftlich der Fall ist. Ebenso wie im Vorjahr werden die Geschäftserwartungen aber negativ bewertet. Dies ist auch gesamtwirtschaftlich gesehen der Fall, wobei die Freien Berufe hier noch etwas pessimistischer in ihrer Bewertung sind als andere Wirtschaftszweige. Nichtsdestotrotz ergibt sich aufgrund der deutlich positiven Bewertung der aktuellen Geschäftslage eine leicht positive Bewertung des Geschäftsklimas. Auch ist das Geschäftsklima besser als im Vorjahr.

Auslastung

Aktuell geben 36,5 Prozent der Befragten an, überausgelastet zu sein. Dieser Wert hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 1,3 Prozentpunkte erhöht. Mit 41,7 Prozent gibt der Großteil der teilnehmenden Freiberuflerinnen und Freiberufler an, zu mehr als 75 bis 100 Prozent ausgelastet zu sein. Weitere 13,3 Prozent der Befragten geben an, zu mehr als 50 bis 75 Prozent ausgelastet zu sein. Bei 4,7 Prozent der Teilnehmerinnen und

Teilnehmer liegt die Auslastung zwischen mehr als 25 bis 50 Prozent und 3,8 Prozent sind bis zu 25 Prozent ausgelastet.

Perspektivische Auslastung

Von denjenigen, die noch nicht überausgelastet sind, erwarten 8,5 Prozent, binnen der kommenden sechs Monate, und 12,8 Prozent, innerhalb der nächsten zwei Jahre über 100 Prozent ausgelastet zu sein. Diese Werte lagen im Sommer 2024 bei 9,7 und 12,1 Prozent.

Die freiberufliche Selbstständigkeit beeinflussende Faktoren

Die Befragten gehen auch weiterhin davon aus, dass ihre freiberufliche Tätigkeit am meisten von den politischen Rahmenbedingungen beeinflusst wird. Als zweitwichtigster Faktor wird die ausreichende Auskömmlichkeit der Tätigkeit identifiziert, darauf folgt direkt die Herausforderung, ausreichend Personal zu finden.

Über die Umfrage

Repräsentative Umfrage des Instituts für Freie Berufe (IFB) im Auftrag des BFB vom 17. März bis 28. April 2025 unter rund 1.700 Freiberuflerinnen und Freiberuflern zur Einschätzung ihrer aktuellen wirtschaftlichen Lage, der voraussichtlichen Geschäftsentwicklung in den kommenden sechs Monaten sowie ihrer Personalplanung und Auslastung.

Über den BFB

Der Bundesverband der Freien Berufe e. V. (BFB) vertritt als einziger Spitzenverband der freiberuflichen Kammern und Verbände die Interessen der Freien Berufe, darunter sowohl Selbstständige als auch Angestellte, in Deutschland. Allein die rund 1,48 Millionen selbstständigen Freiberuflerinnen und Freiberufler steuern knapp zehn Prozent zum Bruttoinlandsprodukt bei. Sie beschäftigen über 4,7 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – darunter ca. 129.000 Auszubildende. Die Bedeutung der Freien Berufe für Wirtschaft und Gesellschaft geht jedoch weit über ökonomische Aspekte hinaus: Die Gemeinwohlorientierung ist ein Alleinstellungsmerkmal der Freien Berufe. ■



RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Vom 01.06.2025 bis 31.08.2025

Neuzulassungen

Berisha, Ardian	Braunschweig
Böttcher, Lena	Braunschweig
Krüger, Bastian	Braunschweig
Ilg, Clara-Sofia	Göttingen
Lachmann, Mona	Göttingen
Inan, Sercan	Göttingen
Siepmann, Thorben, Christian	Göttingen
Huisman, Sina	Göttingen
Brala, Antonia	Göttingen
Duong, Quoc Tuyen	Salzgitter
Gerste, Martin	Wolfsburg

Sonstige Zulassungen (§ 206 BRAO; § 2, 3 EuRaG)

--	--

Anderweitige Zulassungen

Wiedmeyer, Timm	Braunschweig
-----------------	--------------

**Syndikusrechtsanwaltszulassungen /
Erstreckungen der Syndikuszulassung**

--	--

Berufsausübungsgesellschaften

--	--



Vom 01.06.2025 bis 31.08.2025

Löschungen Widerruf / Wechsel des Kammerbezirks	
Stelzner, Sandra	Braunschweig
Hahn, Dr. Anna	Braunschweig
Schütz, Kirsten	Braunschweig
Hensel, Sinja	Braunschweig
Zander-Even, Vera	Braunschweig
Loeben, Dirk R.	Braunschweig
Pfennig, Dr. Christian-Matthias	Braunschweig
Rösser, Felix	Braunschweig
Friedrichs, Jan	Braunschweig
Pryima, Roman	Braunschweig
Wahrenburg, Hermann-B.	Goslar
Lichtsinn, Hermann	Helmstedt
Schatz, Mathias	Northeim
Dobrikow, Andreas	Osterode
Kaplan, Detlef	Osterode
Frank, Matthias	Seeburg
Finster, René	Seesen
Borchardt, Nils	Wolfsburg
Klitz, Christof-Sebastian	Wolfsburg
Mysegades, Dr. Anton	Wolfsburg
Piontek, Philipp	Wolfsburg



Jubiläen – Rechtsanwälte/innen

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Braunschweig gratuliert allen Kolleginnen und Kollegen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Anwaltsbüros, die in den zurückliegenden Monaten auf eine besonders langjährige Tätigkeit zurückblicken können.

50 Jahre

Herr Rechtsanwalt Dr. Peter Eiselt aus Göttingen ist seit September 1975 zugelassen.

40 Jahre

Herr Rechtsanwalt Dr. Reinhard Hildebrandt aus Northeim ist seit August 1985 zugelassen.

30 Jahre

Herr Rechtsanwalt Thorsten Osten-Göbel aus Braunschweig ist seit Juli 1995 zugelassen.
Herr Rechtsanwalt Dr. Andreas Bierich aus Braunschweig ist seit Juli 1995 zugelassen.
Herr Rechtsanwalt Dr. Klaus Oppermann aus Braunschweig ist seit August 1995 zugelassen.
Herr Rechtsanwalt Karl-Heinz Mügge aus Göttingen ist seit August 1995 zugelassen.
Herr Rechtsanwalt Karl-Werner Bohne aus Northeim ist seit August 1995 zugelassen.
Frau Rechtsanwältin Gabriele Weber aus Göttingen ist seit September 1995 zugelassen.
Herr Rechtsanwalt Andreas Heise aus Göttingen ist seit September 1995 zugelassen.
Herr Rechtsanwalt Bernd Heiden aus Cremlingen ist seit September 1995 zugelassen.
Herr Rechtsanwalt Clemens Ellies aus Northeim ist seit September 1995 zugelassen.
Herr Rechtsanwalt Thomas Kehe aus Seesen ist seit September 1995 zugelassen.



Jubiläen – Mitarbeiter/innen

APPELHAGEN

Maßstab für Beratung.

25jähriges Jubiläum

Frau Sabrina Warschau
Eintritt: 17.10.2000

Appelhagen gratuliert ganz herzlich zum Firmenjubiläum und dankt für die lange, treue und außerordentlich angenehme Zusammenarbeit und freut sich auf viele weitere gemeinsame Jahre. ■



Seminare | Fortbildungen

Sie können sich selbst direkt über unsere Homepage für unsere Seminare anmelden. Gehen Sie hierfür einfach auf unserer Internetseite in die Rubrik Fortbildung/Anwälte. Dort sehen Sie eine Übersicht der geplanten Seminare. Entweder klicken Sie direkt in der Tabelle auf „Jetzt buchen“ oder Sie scrollen et-

was weiter nach unten und finden neben weiteren Details zu den jeweiligen Veranstaltungen den Button **„Hier gelangen Sie zur Buchung“**. Dort geben Sie nun Ihre Daten ein und erhalten Ihre Anmeldebestätigung/Rechnung per E-Mail. Klicken Sie gern [hier](#) und gelangen Sie direkt zu unserer Seminarübersicht.

Seminarangebot 2025

01.10.2025	Update Wohnungseigentumsrecht für die anwaltliche Praxis und Neues zum „Heizungsgesetz“ Referent: Dr. Matthias Löffler, Richter am AG Hannover Anerkennung für Miet- und WEG-Recht
08.10.2025	ChatGPT – Die neuesten Entwicklungen in Sachen KI und Rechtsberatung Referent: Tom Braegelmann LL.M., Rechtsanwalt, Berlin
29.10.2025	Kfz-Kaufrecht und Leasing: Fragen rund um Garantie, Gewährleistung, Kulanz, Finanzierung sowie Unfallregulierung Referent: Bernd Schöning, Rechtsanwalt, Stadtlohn Anerkennung für Verkehrsrecht und Versicherungsrecht
14.11.2025	10 Strategien zur erfolgreichen Verteidigung bei Aussage gegen Aussage Referent: Rechtsanwalt Dr. Jonas Hennig, M.M. Anerkennung für Strafrecht
Online-Seminar 19.11.2025	Die neue E-Rechnung ab 2025: Wie der Fiskus die Digitalisierung der Kanzlei erzwingt Referent: Michael Weber-Blank, NLP M., Rechtsanwalt
Strafrecht 28.11.2025	Vermögensabschöpfung – Grundlagen und Fehlerquellen bei der strafrechtlichen Einziehung Referent: Arne Rettke, Staatsanwalt, Lübeck Anerkennung für Strafrecht
Sozialrecht 12.12.2025	Aktuelle sozialrechtliche Fragestellungen Referent: Prof. Tobias Noll, Rechtsanwalt, Menden Anerkennung für Sozialrecht ■



Bundesamt
für Justiz



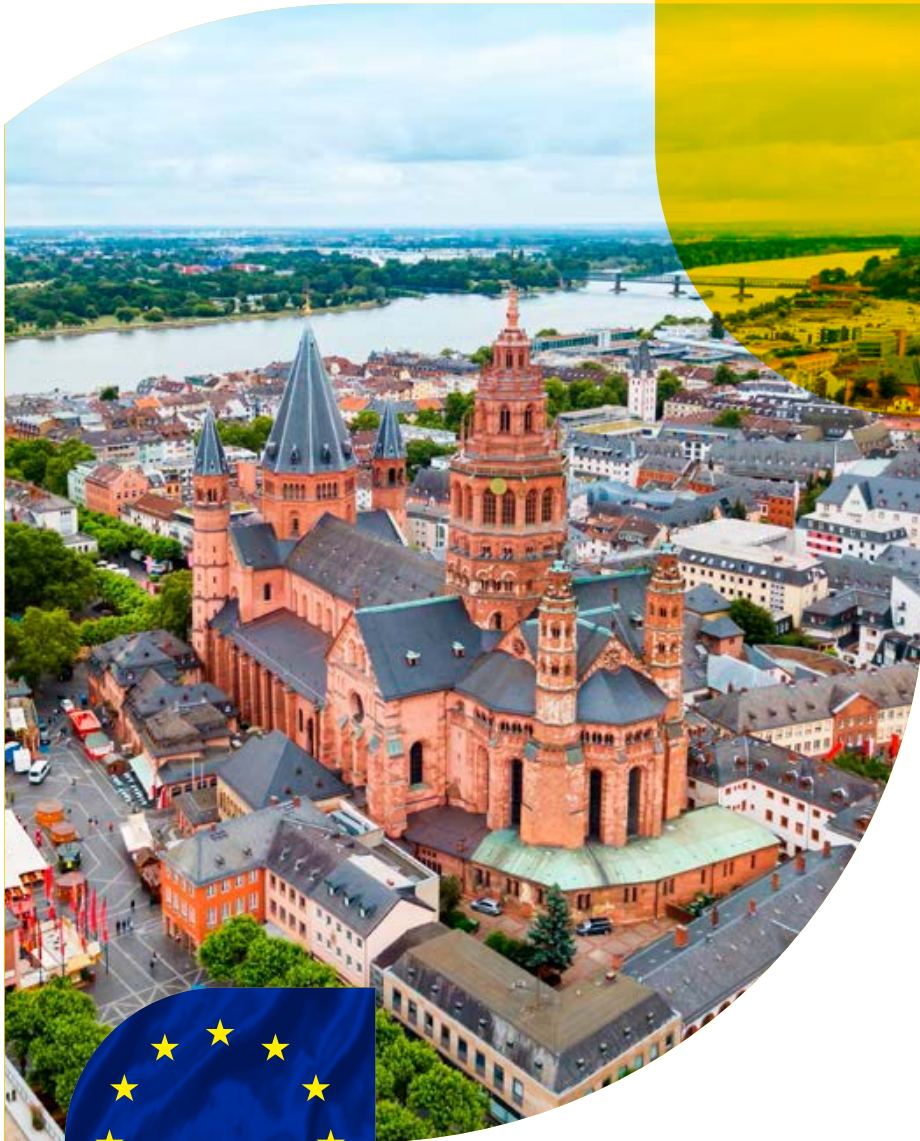
Rheinland-Pfalz
LANDGERICHT MAINZ



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM DER JUSTIZ

Europäischer Tag der Justiz 2025

30. Oktober 2025 in Mainz





**Bundesamt
für Justiz**



Rheinland-Pfalz
LANDGERICHT MAINZ



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM DER JUSTIZ

Feiern Sie mit uns in Mainz den Europäischen Tag der Justiz – dieses Jahr im Zeichen der engen Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Frankreich! Der Fokus der zentralen deutschen Veranstaltung zum Europäischen Tag der Justiz liegt auf aktuellen Themen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Zivilsachen und des europäischen Erb- und Güterrechts. Praktikerrinnen und Praktiker aus der Justiz erhalten im Rahmen der Fachveranstaltung die Möglichkeit, sich aus erster Hand über die Neuerungen in der justiziellen Zusammenarbeit zu informieren und mit Expertinnen und Experten aus Frankreich und Deutschland in den Austausch zu treten.

Der Europäische Tag der Justiz wurde im Jahr 2003 gemeinsam vom Europarat und von der Europäischen Kommission ins Leben gerufen. Ziel ist es, Bürgerinnen und Bürgern die Justiz näher zu bringen und die Vorteile der engen Zusammenarbeit mit den europäischen Partnerstaaten auch bei der grenzüberschreitenden Durchsetzung von Ansprüchen hervorzuheben. Studierende sowie Rechtsreferendarinnen und -referendare können sich in diesem Jahr über die deutsch-französische Partnerschaft zweier Gerichte und deren Austauschprogramme informieren. Sie erleben außerdem im Rahmen einer Prozesssimulation das deutsche und französische Rechtssystem.

Den Abschluss bildet am Abend eine außergewöhnliche multimediale Präsentation zum Thema

„75 Jahre Europa“

mit anschließendem Festempfang im Kurfürstlichen Schloss Mainz

Programm

9.00 Uhr bis 12.45 Uhr

Vormittagsveranstaltung

Veranstaltungsort: Landgericht Mainz

Diether-von-Isenburg-Straße, 55116 Mainz

9:00 bis 9:30 Uhr

Begrüßung

- › Thomas Bergmann
Präsident des Landgerichts Mainz
- › Dr. Matthias Frey
Staatssekretär im Ministerium der Justiz
Rheinland-Pfalz
- › Stefan Schluß
Abteilungsleiter im Bundesamt für Justiz

9:30 bis 10:00 Uhr

Vortrag

Die deutsch-französische Partnerschaft zwischen dem Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken und der Cour d'Appel de Metz Möglichkeiten für rheinland-pfälzische Assessorinnen und Assessoren

Präsentation:

- › Ulf Petry
Vizepräsident a. D. des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken
- › Claude Chevalier
Avocat général honoraire Cour d'Appel de Metz

Während der gesamten Veranstaltung haben Sie die Gelegenheit, sich auf dem Markt der Möglichkeiten zum Thema „Was kann ich mit Jura heute anfangen? – Studien- und Berufsperspektiven“ zu informieren.

10:00 bis 12:45 Uhr

Deutsch-französische Prozesssimulation:

Haftung wegen Zertifizierung fehlerhafter Silikonimplantate nach deutschem und französischem Recht mit rheinland-pfälzischen Referendarinnen und Referendaren sowie Studierenden der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Moderation und Diskussion:

- › Ulf Petry
Vizepräsident a. D. des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken ▶



Bundesamt
für Justiz



Rheinland-Pfalz
LANDGERICHT MAINZ



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM DER JUSTIZ

- › Jessica Zinnow
Richterin am Pfälzischen Oberlandesgericht
Zweibrücken
- › Kass-Danno
Conseillère référendaire à la première chambre civile
à la Cour de cassation

10:45 bis 11:15 Uhr

Kaffeepause

11:15 bis 12:45 Uhr

Urteilsverkündung und aktueller Überblick zur Rechtsprechung des Kassationsgerichtshofs zum Thema der Prozesssimulation

ab 12:45 Uhr

Mittagsimbiss

14.00 bis 18.00 Uhr

Fachveranstaltung

Veranstaltungsort: Landgericht Mainz

Diether-von-Isenburg-Straße, 55116 Mainz

14:00 bis 14:30 Uhr

Begrüßung

- › Thomas Bergmann
Präsident des Landgerichts Mainz
- › Dr. Matthias Frey
Staatssekretär im Ministerium der Justiz
Rheinland-Pfalz
- › Veronika Keller-Engels
Präsidentin des Bundesamts für Justiz

14:30 bis 15:00 Uhr

Vortrag

Grenzüberschreitende Prozessführung und Informationsbeschaffung – Erste Hilfe für die rechtshilferechtliche Praxis

- › Stefan Schläuß
Abteilungsleiter im Bundesamt für Justiz
- › Alice Meier-Bourdeau
Avocate au Conseil d'Etat et à la Cour de cassation,
SARL Meier-Bourdeau Lécuyer et associés, Paris

15:00 bis 15:30 Uhr

Kaffeepause

15:30 bis 18:00 Uhr

Parallel verlaufende Workshops

Workshop I

Grenzüberschreitende Zivilverfahren effektiv führen – Tipps und Tricks bei der Zustellung und Beweisaufnahme in der EU

Moderation:

- › Stefan Schläuß
Abteilungsleiter im Bundesamt für Justiz
- › Dr. Stefanie Plötzgen-Kamradt
Referatsleiterin im Bundesamt für Justiz
- › Maître Hugo Thuet
Commissaire de justice, Courbevoie
- › Dr. Andrea Schulz
Referatsleiterin im Bundesministerium der
Justiz und für Verbraucherschutz
- › Guillaume Bellot
Magistrat, Ministère de la Justice

Workshop II

Ausgewählte Probleme der Europäischen Erbrechtsverordnung und der Europäischen Güterrechtsverordnungen

- › Dr. Wolfgang Reetz
Notar in Köln
- › Justizrat Prof. Dr. Christopher Keim
Notar in Ingelheim am Rhein

Ende der Workshops:

ca. 18.00 Uhr

Information für die Fachanwaltschaft:

Bescheinigungen über die Teilnahme an der Fachveranstaltung sind nach Mitteilung der rheinlandpfälzischen Rechtsanwaltskammern und der an Rheinland-Pfalz angrenzenden Rechtsanwaltskammern grundsätzlich als Nachweis für die Erfüllung der Fortbildungspflicht nach § 15 FAO geeignet. Die konkrete Anerkennung erfolgt im Einzelfall durch die jeweils zuständige Kammer. ▶



Bundesamt
für Justiz



Rheinland-Pfalz
LANDGERICHT MAINZ



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM DER JUSTIZ

Festakt

Veranstaltungsort: Kurfürstliches Schloss
Peter-Altmeier-Allee 9, 55116 Mainz
(Eingang über Diether-von-Isenburg-Straße)

ab 18:00 Uhr

Einlass und Sektempfang

18:30 Uhr

Begrüßung

- › Philipp Fernis
Staatsminister der Justiz Rheinland-Pfalz
- › Dr. Stefanie Hubig
Bundesministerin der Justiz und für Verbraucher-
schutz
- › Valérie Delnaud
Directrice des affaires civiles et du sceau,
Ministère de la Justice

DOKULIVE

„75 Jahre Europa“

Moderation:

- › Ingo Espenschied
Journalist und Diplom-Politologe

Ausblick:

„Die Sicherung der EU als Rechts- und Wertegemeinschaft: Zur Rolle des nationalen Richters als (auch) europäischer Richter im Rechtsprechungsverbund“

- › Prof. Dr. Lars Brocker
Präsident des Verfassungsgerichtshofs und des
Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz

im Anschluss Stehempfang



DOKULIVE®

75 JAHRE EUROPA

Anmeldung

Das Anmeldeformular zu der Veranstaltung
finden Sie unter:

www.etj2025.rlp.de

Alternativ nutzen Sie gerne den QR-Code:

Anmeldung erbeten bis 17. Oktober 2025





RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

RECHTSANWALTSKAMMER
für den Oberlandesgerichtsbezirk
Braunschweig – Körperschaft
des öffentlichen Rechts

Lessingplatz 1
38100 Braunschweig
Telefon 0531 1 23 35 0
Fax 0531 1 23 35 66
info@rak-braunschweig.de
www.rak-braunschweig.de